

Leistungsstand bis zum Ende des ¹	Leistungsanforderungen im Studium im Rahmen der Regelstudienzeit für § 48 BAföG-Bescheinigungen
3. Semesters	Mindestens 5 Leistungsnachweise (aus dem Grund- und/oder Hauptstudium ²)
4. Semesters	Mindestens 7 Leistungsnachweise (aus dem Grund- und/oder Hauptstudium/Fremdsprachennachweis/Schlüsselqualifikation)
5. Semesters	Mindestens 10 Leistungsnachweise (aus dem Grund- und/oder Hauptstudium/Fremdsprachennachweis/Schlüsselqualifikation)
6. Semesters	Mindestens 15 Leistungsnachweise (d.h. bestandene Zwischenprüfung und mindestens 5 weitere Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium/Fremdsprachennachweis/Schlüsselqualifikation)
7. Semesters	Mindestens 20 Leistungsnachweise (d.h. bestandene Zwischenprüfung und mindestens 10 weitere Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium/Fremdsprachennachweis/Schlüsselqualifikation)
8. Semesters	Ablegen der Hausarbeit oder Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder bei Vorziehen der staatlichen Pflichtfachprüfung: spätestens jetzt Fremdsprachen- und Schlüsselqualifikationsnachweis
9. Semesters	Ablegen der Hausarbeit oder Klausur und mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, spätestens jetzt auch Fremdsprachen- und Schlüsselqualifikationsnachweis oder Ablegen des schriftlichen Prüfungsteils der staatlichen Pflichtfachprüfung und Ablegen der Hausarbeit oder Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
10. Semesters	Ablegen der staatlichen Pflichtfachprüfung oder Ablegen der Hausarbeit oder Klausur und mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und Ablegen des mündlichen Prüfungsteils der staatlichen Pflichtfachprüfung

¹ Stichtage zur „Erbringung“ der Leistungen i.S.d. § 48 BAföG sind der **31.03. für ein vorangegangenes Wintersemester und der 30.09. für ein vorausgegangenes Sommersemester**. Allein die Korrektur, Bewertung und Eintragung in STINE der Leistungen dürfen noch nach dem jeweiligen Stichtag erfolgen, das vorausgegangene Semester kann noch bescheinigt werden bis zum 31.07. (vorausgegangenes WiSe) bzw. 31.01. (vorausgegangenes SoSe), unter Punkt 14 der BAföG-Bescheinigung ist dann der 31.03. bzw. der 30.09. einzutragen.

Achtung: Klausuren, Wiederholungsklausuren und Hausarbeiten, die erst nach dem Stichtag 30.09. bzw. 31.03. geschrieben oder abgegeben werden, zählen nicht als i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz. 2 BAföG noch im Semester „erbracht“. Irrelevant ist für die Ausstellung der BAföG-Bescheinigung also, welchem Semester eine Leistung fakultätsintern zugeordnet wird. Bei anererkennungsfähigen Leistungen kommt es ebenfalls auf den Zeitpunkt der „Erbringung“ der Leistung (z.B. an einer anderen Universität), nicht auf den Zeitpunkt der Anerkennung an. Doppelte Leistungsnachweise zählen einfach (z.B. werden zwei bestandene Baurechtsklausuren nur als ein Leistungsnachweis für die BAföG-Bescheinigung gewertet). Nach dem 31.07. bzw. 31.01. sind die Leistungsnachweise des laufenden Semesters zu bescheinigen, unter Punkt 14 der BAföG-Bescheinigung ist dann das jeweils aktuelle Datum einzutragen.

² ggf. bei Anerkennung Fremdsprachennachweis/Schlüsselqualifikation

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

§ 9 Eignung

(1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

(2) Dies **wird in der Regel** angenommen, solange der Auszubildende **die Ausbildungsstätte besucht** oder an dem Praktikum teilnimmt **und** bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule **die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen lässt**. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.

§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten

(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist,

oder

2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat,....

Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, dass die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.